

**Merkblatt zu den Ruhestandsregelungen nach § 65 Niedersächsisches
Beamtenversorgungsgesetz (NBeamtVG)**

§ 65 NBeamtVG ist anzuwenden, wenn in einer Person Ansprüche auf zwei oder mehrere von einander unabhängige Versorgungsansprüche zusammen treffen. Durch die Ruhestandsregelung wird vermieden, dass mehrere Zahlungen aus öffentlichen Kassen ungekürzt an eine Person erfolgen können.

Grundsätzlich wird der zuletzt erworbene Versorgungsbezug ungekürzt gezahlt. Vom früher erworbenen Versorgungsbezug verbleibt nur soviel, bis die in § 65 Abs. 2 NBeamtVG bezeichnete Höchstgrenze erreicht ist. Der die Höchstgrenze übersteigende Betrag ruht. Erreicht oder übersteigt der spätere Versorgungsbezug die Höchstgrenze, ruht der frühere Bezug ganz, sofern kein Mindestbelassungsbetrag zusteht.

Bei Anwendung der Ruhestandsregelungen besteht kein Ermessensspielraum. Die versorgungsberechtigte Person ist verpflichtet, den erstmaligen Bezug oder eine Änderung eines weiteren Versorgungsbezuges unverzüglich anzuzeigen.

Die verschiedenen Ruhestandsregelungen – einschließlich der jeweiligen Höchstgrenzen – werden im Folgenden erläutert und teilweise durch Beispiele verdeutlicht. Etwaige Sonderzahlungen sind wegen der besseren Übersichtlichkeit außer Acht gelassen.

1. Früheres eigenes Ruhegehalt – späteres Witwen-/Witwergeld (§ 65 Abs. 4 NBeamtVG)

Erwirbt ein Ruhestandsbeamter einen Anspruch auf Witwengeld oder eine ähnlich Versorgung, wird das Ruhegehalt neben dem ungekürzten Witwengeld nur bis zum Erreichen der nachfolgenden Höchstgrenze gezahlt.

Als Höchstgrenze gelten 71,75 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das dem Witwen-/Witwergeld zugrunde liegende Ruhegehalt bemisst zuzüglich des Kinderanteils im Familienzuschlag; eine Minderung durch einen Versorgungsabschlag wegen eines vorzeitigen Versorgungsbezugs aufgrund von Dienstunfähigkeit oder Inanspruchnahme der vorgezogenen Altersgrenze ist auch bei der Festsetzung der Höchstgrenze zu berücksichtigen. Die Gesamtbezüge dürfen dabei nicht hinter dem eigenen Ruhegehalt (zuzüglich Kinderanteil im Familienzuschlag) sowie eines Betrages in Höhe von 20 v. H. des Witwen-/Witwergeldes (ohne Kinderanteil im Familienzuschlag) zurückbleiben.

Beispiel 1:	
eigenes Ruhegehalt	1.800 €
Witwengeld	980 €
<u>Höchstgrenze:</u> 71,75 v. H. der ggf. Dienstbezüge, aus denen sich das Witwengeld berechnet	1.700 €
abzüglich Witwengeld	980 €
restliches eigenes Ruhegehalt	720 €
Gesamtbezüge damit (720 € Ruhegehalt und 980 € Witwengeld)	1.700 €
mindestens jedoch Summe aus eigenem Ruhegehalt zuzüglich 20 v.H. des Witwengeldes (1800 € + 196 €)	1.996 €
um die Differenz von	296 €
ist das restliche eigene Ruhegehalt zu erhöhen auf	1.016 €
zuzüglich Witwengeld	980 €
Gesamtversorgung aus Ruhegehalt und Witwengeld	1.996 €

2. Früheres Witwen-/Witwergeld – späteres eigenes Ruhegehalt (§ 65 Abs. 1 Nr. 3 NBeamtVG)

Erhält eine Witwe/ein Witwer später ein eigenes Ruhegehalt oder eine ähnlich Versorgung, ist das Witwen-/Witwergeld neben dem ungekürzten eigenen Ruhegehalt nur bis zum Erreichen der unter Ziffer 1 genannten Höchstgrenze zu zahlen.

Beispiel 2:	
Witwengeld	980 €
(späteres) eigenes Ruhegehalt	1.800 €
Höchstgrenze: 71,75 v. H. der ggf. Dienstbezüge, aus denen sich das Witwengeld berechnet	1.700 €
abzüglich eigenes Ruhegehalt	1.800 €
restliches Witwengeld	0 €
Gesamtbezüge damit (1.800 € Ruhegehalt und 0 € Witwengeld)	1.800 €
mindestens jedoch Summe aus eigenem Ruhegehalt zuzüglich 20 v. H. des Witwengeldes (1.800 € + 196 €)	1.996 €
damit beträgt das restliche zahlbare Witwengeld	196 €
Gesamtversorgung aus Ruhegehalt und Witwengeld	1.996 €

3. Zusammentreffen mehrerer Ruhegehälter oder mehrerer Witwen-/Witwergelder oder mehrerer Waisengelder (§ 65 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 NBeamtVG)

Erhält ein Ruhestandsbeamter später ein weiteres eigenes Ruhegehalt oder eine ähnliche Versorgung, ist das frühere Ruhegehalt neben dem ungekürzten späteren Ruhegehalt nur bis zum Erreichen der nachfolgend genannten Höchstgrenze zu zahlen. Als Höchstgrenze gilt ein fiktives Ruhegehalt, das sich unter Zugrundelegung der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit und der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe ergibt, aus der sich das frühere Ruhegehalt berechnet, ggf. zuzüglich des Kinderanteils im Familienzuschlag. Eine Minderung durch einen Versorgungsabschlag wegen eines vorzeitigen Versorgungsbezugs aufgrund von Dienstunfähigkeit oder Inanspruchnahme der vorgezogenen Altersgrenze ist auch bei der Festsetzung der Höchstgrenze zu berücksichtigen.

Beim Zusammentreffen mehrerer Witwen-/Witwergelder oder mehrerer Waisengelder ist bei der Ermittlung der Höchstgrenze der jeweilige Anteilssatz des Witwengeldes (55 v. H. bzw. 60 v. H.) bzw. Waisengeldes (12 v. H., 20 v. H., 30 v. H.) maßgebend.

4. Anzeigepflichten

Versorgungsberechtigte haben gem. § 74 Abs. 2 NBeamtVG der NVK den Bezug und jede Änderung von Versorgungsbezügen unverzüglich anzuzeigen. Der Mitteilung sind entsprechende Nachweise beizufügen. Auf Verlangen der NVK ist der Versorgungsberechtigte verpflichtet, Nachweise vorzulegen oder der Erteilung erforderlicher Nachweise oder Auskünfte, die für die Versorgungsbezüge erheblich sind, durch Dritte zuzustimmen.

Bei einer schuldhaften Verletzung der Anzeigepflicht kann die Versorgung ganz oder teilweise auf Zeit oder auf Dauer entzogen werden. Bestehen Zweifel über die Anrechenbarkeit einer Leistung, wird dringend empfohlen, die Angelegenheit mit der NVK abzuklären.

Hinweis

Dieses Merkblatt ist nur zur allgemeinen Information bestimmt und enthält aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit nicht sämtliche Regelungen. Rechtsansprüche können daraus nicht abgeleitet werden. Soweit die männliche Form verwendet wurde, geschah dies zur textlichen Vereinfachung und bezieht auch die weibliche Form mit ein.